

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 11.09.2016

Für die 10 Wahlbezirke der Stadt Bad Fallingbostal müssen Wahlvorstände zur Durchführung der o. g. Wahlen (Stadtrat und Kreistag) berufen werden. Gem. § 10 Abs. 3 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die im Stadtgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, mir bis zum **14.04.2016** Wahlberechtigte als Mitglieder vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes - NKWG).

Werden mir bis zum oben genannten Termin nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, werde ich die Mitglieder der Wahlvorstände nach eigenem Ermessen aus den Wahlberechtigten berufen. Ein Wahlehrenamt kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden, insbesondere aus den in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Gründen.

Wahlberechtigte - insbesondere auch Jungwähler(innen) -, die Interesse daran haben, als Wahlhelfer in den Wahlvorständen mitzuarbeiten, können sich mit der Stadt Bad Fallingbostal in Verbindung setzen (Telefon 0 51 62/4 01-0).

Bad Fallingbostal, 24.03.2016

Die Gemeindevahlleiterin
i.V.

Tilschner
Erster Stadtrat